

Regelungsabrede zur Aufhebung des Amtsvertrages zum 31.12.2023

Aufgrund § 1 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Amtsordnung für S-H hat das Amt Büchen mit Amtsvertrag vom 09.09.1993, zuletzt geändert durch Vertrag vom 11.12.2017, die Führung seiner Verwaltungsgeschäfte auf die amtsangehörige hauptamtlich verwaltete Gemeinde Büchen übertragen. Der Amtsvertrag ist einseitig kündbar zum 31.12.2025. Beide Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, den Amtsvertrag bereits zum 31.12.2023 aufzuheben.

Folgende Regelungen wurden für die einvernehmliche Aufhebung des Amtsvertrages zum 31.12.2023 getroffen. Sie treten zum 01.01.2024 in Kraft:

I. Struktur und Personal

1. Die Verwaltung wird hauptamtlich durch einen Amtsdirektor/eine Amtsdirektorin geführt.
2. Die Position des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin ist öffentlich auszuschreiben.
3. Das Amt Büchen übernimmt die im Dienstverhältnis der Gemeinde Büchen stehenden Beamtinnen und Beamten und tritt in die bestehenden Verträge mit den in der Gemeindeverwaltung tätigen Beschäftigten und Auszubildenden ein und erkennt die festgesetzten Beschäftigungs- und Dienstzeiten als für das Amt Büchen geleistet an.
4. Von der Übernahme sind grundsätzlich alle Fachkräfte in den gemeindeeigenen Gewerken bzw. Außenstellen ausgenommen. Besondere Regelungen gelten für:
 - a. Aufgabengebiet: Kultur, Tourismus, Archiv (z.Zt. Herr Dr. Bohlmann); bleibt Beschäftigter der Gemeinde Büchen. Für die Bearbeitung des Amtsarchives und der Tourismusangelegenheiten erstattet das Amt Büchen pauschal 50% der Personalkosten,
 - b. Aufgabengebiet: Wasserversorgung, Waldschwimmbad, Hauswasseranschlüsse (z.Zt. Herr Hobein); bleibt Beschäftigter der Gemeinde Büchen. Zeitanteile für die Bearbeitung von Hauswasseranschlüssen werden gesondert erfasst und mit dem Amt Büchen abgerechnet,
 - c. Abwasseranalysen, Kleinkläranlagen, Indirekteinleiter (z.Zt. Frau Volles); bleibt Beschäftigte der Gemeinde Büchen. Die Zeitanteile für die Bearbeitung der Kleinkläranlagen und Indirekteinleiter werden gesondert erfasst und mit dem Amt Büchen abgerechnet,
 - d. SüVO (z.Zt. Frau Gärtner); wechselt zum Amt Büchen. Sie wird dem Tiefbaubereich angegliedert. Die Personalkosten werden zum 01.01.2023 von allen Gemeinden getragen.
5. Für Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte der Gemeinde Büchen, die bis zur Überleitung in das Amt Büchen in ein Amt als kommunaler Wahlbeamter/kommunale Wahlbeamtin gewählt werden, fällt ihr gesetzliches Rückkehrrecht an das Amt Büchen über.

II. Ausschüsse

1. Das Amt Büchen stellt für die ständigen Ausschüsse der Gemeinde Büchen einen Protokollführer, sofern nicht eigene Beschäftigte der Gemeinde Büchen an der Sitzung teilnehmen.
2. Der Hauptausschuss des Amtes Büchen besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern, davon 3 gewählte Vertreter aus der Gemeinde Büchen.
3. Im Ausschuss zur Kindertagesbetreuung sollten alle Kita-Standortgemeinden vertreten sein.

III. Amtssitz/Organisation

1. Das Bürgerhaus Büchen bleibt Amtssitz des/der Büchener Bürgermeisters/Bürgermeisterin.
2. Der Gemeinde Büchen werden im Bürgerhaus 3 Büroräume mit 4 Arbeitsplätzen ausgestattet und zur Verfügung gestellt. Die Räume sollten möglichst nebeneinander liegen. Die Anzahl der Büroräume wird zunächst auf 8 Jahre festgelegt. Der Amtsdirektor/Die Amtsdirektorin kann frühesten im Jahre 2030 der Gemeinde Büchen eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten, mit einer Auslauffrist von 2 Jahren nach Bekanntgabe, anzeigen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Büchen kann jederzeit einen Verzicht auf einzelne oder alle Räume aussprechen.
3. Der Sitzungssaal und die Besprechungsräume im Bürgerhaus stehen allen Gremien kostenfrei zur Verfügung. Eine Reservierung der Räumlichkeiten erfolgt über die Post- und Telefonzentrale des Amtes.
4. Die Dienstfahrzeuge des Amtes Büchen können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Beschäftigten der Gemeinde Büchen nach Verfügbarkeit kostenfrei genutzt werden.
5. Die Gemeinde Büchen gewährt dem Amt Büchen die kostenfreie Unter-/Abstellmöglichkeit für deren Dienstfahrzeuge, Fahrräder und Müllcontainer im „Alten Bauhofgebäude“.
6. Die Parkplätze am Bahndamm werden von der Gemeinde Büchen allen Mitarbeitenden der Gemeinde und des Amtes Büchen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Unterhaltungsarbeiten und Winterdienst für die Parkplatzflächen und die Zuwegung zum Bürgerhaus werden mit dem Amt Büchen abgerechnet.

Die Regelungsabrede kann nur im Einvernehmen zwischen der Gemeindevertretung Büchen und dem Amtsausschuss Büchen geändert werden.

Büchen, den 30.06.2022

Bürgermeister

Amtsvorsteher